

341 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

**über die Regierungsvorlage (226 der Beilagen): Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994
über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften**

I. GENEHMIGUNG DURCH DEN NATIONALRAT

Der Eigenmittelbeschluß bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten und somit der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Dieser Beschluß ist nicht politisch, keine seiner Bestimmungen ist verfassungsändernd. Er ist in der innerstaatlichen Rechtslage unmittelbar anwendbar, sodaß kein Erfüllungsvorbehalt erforderlich ist. Auch wird durch ihn der selbständige Wirkungsbereich der Länder nicht berührt. Mit dem zur Genehmigung gemäß Art. 50 B-VG vorliegenden Eigenmittelbeschluß anerkennt Österreich die darin vorgesehenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EG und der EAG. Diese Zahlungsverpflichtungen bewirken eine Minderung der verfügbaren Mittel der Haushalte der Gebietskörperschaften und somit einen Eingriff in Verfügungsrechte, welche den für die Führung dieser Haushalte in Österreich zuständigen Staatsorganen vorbehalten sind. In dieser Hinsicht wird jedoch keine Änderung der bereits bestehenden Rechtslage bewirkt, da dieser Eingriff grundsätzlich bereits auf Grund des derzeit geltenden Eigenmittelbeschlusses besteht, welcher für Österreich auf Grund der Übernahme des EU-Rechtes im Wege des Art. 2 der EU-Beitrittsakte, BGBl. Nr. 45/1995, verbindlich ist.

Da der Eigenmittelbeschluß nicht die Durchführung einer gesetzlichen Regelung darstellt, ist für seine erforderliche Annahme gemäß den verfassungsrechtlichen Vorschriften in Österreich die Genehmigung durch den Nationalrat nach Art. 50 Abs. 1 B-VG notwendig.

Mit den Finanzausgleichspartnern wurde vereinbart, daß die Eigenmittel aus dem Bundeshaushalt an den Gesamthaushalt der EU abgeführt werden und daß die daraus dem Bund erwachsenden Lasten im Sinne des § 4 F-VG 1948 im Wege finanzausgleichsgesetzlicher Regelungen durch die Länder und Gemeinden mitgetragen werden.

II. ZUM EIGENMITTELBESCHLUSS

1. Die Grundsätze der Finanzierung des EG-Gesamthaushaltes

Art. 201 Abs. 1 EG-Vertrag legt fest, daß der Haushalt („Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union“) unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert wird. Hiedurch wird die finanzielle Unabhängigkeit der EG gegenüber den Mitgliedstaaten begründet. Die Einnahmen der EG werden nicht durch Finanzbeiträge (etwa wie Beiträge zu internationalen Organisationen) aufgebracht; vielmehr soll die EG bei der Finanzierung ihres Haushaltes unmittelbar auf eigene Einnahmen greifen können. Dieser Zugriff auf nationale Mittel erfolgte bisher stets unter wesentlicher Einbindung der Mitgliedstaaten, insbesondere dadurch, daß die Einhebung bzw. Abfuhr der Mittel nur durch Organe der Mitgliedstaaten erfolgt.

Allerdings kommen den Gemeinschaftsorganen wichtige Rechte zu:

- Das materielle Recht für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel – Agrarabschöpfungen, Zölle und Zuckerabgaben – ist ausschließlich EU-Recht. (Die Ertragshoheit an diesen Abgaben ist abgestuft: Die Leistung der Abgaben erfolgt ausschließlich an den Mitgliedstaat; die Abfuhr der traditionellen Eigenmittel an die EG obliegt dem Mitgliedstaat und erfolgt – nach Abzug ei-

ner Einhebungsvergütung – teils auf der Basis der festgestellten [dh. vorgeschriebenen], teils der tatsächlich eingehobenen Abgaben. Die diesbezüglichen Durchführungsvorschriften ergehen gemäß Art. 8 des Eigenmittelbeschlusses; vgl. die Erläuterungen zu Art. 8.)

- Das Mehrwertsteuerrecht und die Erfassung des Bruttosozialprodukts sind Gegenstand von harmonisierenden EU-Vorschriften.
- In bezug auf Vollziehung des Eigenmittelrechtes kommen der Kommission und dem Rat weitgehende Informations- und Kontrollrechte zu.

An diesen Grundsätzen wird auch durch den neuen Eigenmittelbeschluß nichts geändert.

Weiters ergibt sich aus Art. 201 Abs. 1 EG-Vertrag (gleichlautend Art. 173 EAG-Vertrag), daß der EU-Gesamthaushalt nicht durch Anleihen und sonstige Finanzschulden finanziert werden darf; der Haushalt muß ausgeglichen sein (vgl. auch Art. 199 Abs. 3 EG-Vertrag).

Die Erzeugung der Rechtsgrundlagen für die Eigenmittel wird in Art. 201 Abs. 2 geregelt: Hiernach legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Auf dieser Grundlage wurden die Eigenmittelvorschriften der EG erlassen. Die erste Regelung stammt aus dem Jahr 1970 und sah Agrarabschöpfungen, Zölle und eine an der Mehrwertsteuer orientierte Finanzierungsquelle vor. Dieses System gelangte erst ab 1980 zur vollständigen Anwendung, sodaß das Finanzierungsgebot gemäß Art. 201 Abs. 2 EG-Vertrag erst relativ spät erfüllt wurde. Eine Weiterentwicklung dieses Systems erfolgte mit 1985 und 1988 gefaßten Beschlüssen des Rates. Der Eigenmittelbeschluß 1988 ist Grundlage des derzeit noch geltenden Eigenmittelsystems, welches durch den Eigenmittelbeschluß vom Oktober 1994 abgelöst werden soll.

2. Derzeit geltende Rechtslage:

Österreich nimmt im Rahmen seiner EU-Mitgliedschaft ab 1. Jänner 1995 an der Finanzierung des EG-Gesamthaushaltes teil. Derzeit ist die Grundlage für die Abfuhr der EG-Eigenmittel der Beschluß des Rates 88/376/EWG, Euratom vom 24. Juni 1988; ABl. L 185/24 vom 15. 7. 1988. Dieser Beschluß ist als Bestandteil des *acquis communautaire* gemäß Art. 2 der EU-Beitrittsakte, BGBl. Nr. 45/1995, von Österreich als verbindlich anerkannt worden. Dieser Beschluß liegt auch den Eigenmitteleinnahmen des derzeit geltenden EG-Gesamthaushaltsplanes 1995 und dem BVA 1995 zugrunde.

Der derzeit geltende Eigenmittelbeschluß wurde auf der Basis von Vorschlägen der Kommission („Delors-Paket I“) und der Beratungen der Europäischen Räte von Brüssel (29/30. Juni 1987), Kopenhagen (4./5. Dezember 1987) und des Sonder-Europäischen Rates von Brüssel vom 11. bis 13. Februar 1988 vom Rat am 24. Juni 1988 nach Konzertierung mit dem Europäischen Parlament gefaßt. Als wesentliche Elemente sind zu erwähnen:

- Neuer, alle Eigenmittelarten umfassender Plafond (1,2% des BSP der Gemeinschaft), mit jährlichen Obergrenzen bis 1992 (Art. 3 Abs. 1, diese Plafond-Regelung ist auch Bestandteil der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens, insbesondere der Finanziellen Vorausschau 1988 bis 1992, ABl. L 185/33, insbesondere 36, vom 15. 7. 1988, und bindet auf diesem Wege auch das Europäische Parlament als Haushaltsbehörde);
- 1,4%-Abführungssatz auf die MWSt.-Bemessungsgrundlage; die MWSt.-Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates wird jedoch nur bis zu 55% seines BSP als Abfuhrgrundlage herangezogen (sogenannte Kappung), (die MWSt.-Bemessungsgrundlage wird durch die Verordnung [EWG, Euratom] Nr. 1553/89 des Rates vom 29. 5. 1989 über die endgültige Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel, ABl. L 155/9 vom 7. 6. 1989, definiert);
- eine neue (4.) Finanzierungsquelle, bezogen auf das BSP zu Marktpreisen der einzelnen Mitgliedstaaten;
- die Übertragung der EGKS-Zölle auf den EG-Haushalt;
- Einbehaltung von 10% des Aufkommens an Zöllen und Agrarabschöpfungen durch die Mitgliedstaaten als Abgeltung für Erhebungskosten;
- ein Ausgleichsmechanismus für das Vereinigte Königreich (Art. 4 und 5):
 - das Vereinigte Königreich erhält einen Ausgleichsanspruch (in Höhe der vorher geltenden Regeln), wobei jedoch die Auswirkungen durch die Veränderungen im Finanzierungssystem voll angerechnet werden,

- die anderen Mitgliedstaaten finanzieren diesen Ausgleich anhand ihrer BSP-Anteile (vorher: MWSt.-Eigenmittelanteile).
Für drei Mitgliedstaaten gelten Sonderregelungen:
Die Bundesrepublik Deutschland trägt zwei Drittel ihres eigentlichen Finanzierungsanteils.
Für einen Fünfjahreszeitraum erhalten Spanien und Portugal Erstattungen eines Teils ihrer Beteiligung über die Ausgabenseite des EG-Haushalts (Art. 9).
- Einführung einer Währungsreserve, um die Auswirkungen beträchtlicher und unvorhergesehener Änderungen der ECU/Dollar-Parität auf die Agrarmarktausgaben ausgleichen zu können (Art. 2 Abs. 6 lit. b);
- eine Obergrenze für das Volumen der Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 1992 (1,30% BSP) sowie das Prinzip einer geordneten Entwicklung des Verhältnisses zwischen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (Art. 3 Abs. 2).

3. Der neue Eigenmittelbeschuß:

- 3.1. Die Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 (vgl. EG-Bulletin 12-1992, S 28 ff. Teil C)

Aufbauend auf umfangreichen Vorarbeiten und Vorschlägen der Kommission sowie von Beratungen im Rat beschloß der Europäische Rat die nachstehende Neuorientierung des Eigenmittelsystems, welche mit dem Auftrag an die Kommission verbunden war, einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

– EG-Eigenmittel-Plafond

Die Kernfrage der Verhandlungen war die Frage des EG-Eigenmittel-Plafonds. Er bestimmt das Volumen der Einnahmen und damit auch der Ausgaben der Gemeinschaft. Hierzu wurde vereinbart:

- In den Jahren 1993 und 1994 wird der geltende Plafond von 1,20% des Gemeinschafts-BSP beibehalten;
- ab 1. Jänner 1995 wird dieser Plafond schrittweise in Form von Jahresplafonds bis auf 1,27% des BSP im Jahre 1999 angehoben.

Die mehrjährige Ausgabenplanung der Gemeinschaft (vgl. finanzielle Vorausschau 1988 bis 1992, ABl. C 185/36 vom 15. 7. 1988, finanzielle Vorausschau 1993 bis 1999, ABl. C 331/6 vom 7. 12. 1993) wird in Verpflichtungsermächtigungen aufgestellt. Der Europäische Rat hat daher ergänzend beschlossen, daß zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen ein genau festgelegtes Verhältnis gewahrt werden soll, damit die Vereinbarkeit beider Größen gewährleistet ist und die Obergrenze für die Eigenmittel eingehalten werden kann. Danach dürfen die Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans der Gemeinschaft nur gleichmäßig ansteigen, insgesamt jedoch nicht eine Obergrenze von 1,335% des Gemeinschafts-BSP übersteigen.

– Veränderungen bei der Eigenmittelstruktur

Zum 1. Jänner 1995 sollen Veränderungen bei der Eigenmittelstruktur dazu beitragen, das Gewicht der MWSt.-Eigenmittel schrittweise zu verringern und damit die Inanspruchnahme der BSP-Eigenmittel zu verstärken. Mit den vereinbarten Maßnahmen sollen insbesondere die vier weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten entsprechend dem Maastrichter Kohäsionsprotokoll sowie den Lissaboner Gipfelbeschlüssen entlastet werden. Diese Zielsetzung soll durch eine Senkung der Kappungsgrenze bei der MWSt.-Bemessungsgrundlage und durch eine schrittweise Senkung des Abführungssatzes für die MWSt.-Eigenmittel erreicht werden.

- Senkung der Kappungsgrenze bei der MWSt.-Bemessungsgrundlage von derzeit 55% des BSP auf künftig 50% des BSP
Diese Regelung wird nur für die vier Kohäsionsstaaten ab 1995 voll angewandt; für alle anderen Mitgliedstaaten wird sie im Zeitraum 1995 bis 1999 schrittweise angewandt werden. Österreich wird die Kappungsgrenze frühestens im Jahre 1997 erreichen.
- Senkung des MWSt.-Eigenmittelhöchstsatzes von derzeit 1,4% auf 1,0% der MWSt.-Bemessungsgrundlage

Um die Belastungsverschiebungen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Einnahmenseite nicht abrupt eintreten zu lassen, wird dieses Element in (gleichen) Schritten im Zeitraum 1995 bis 1999 eingeführt.

- Der Korrekturmechanismus für das Vereinigte Königreich wird beibehalten.
- **Fünfte Einnahmequelle der Gemeinschaften (Gemeinschaftssteuer)**
Zur Einführung einer fünften Einnahmequelle hat der Europäische Rat der EG-Kommission einen Prüfauftrag sowie einen Auftrag für einen Bericht zum Ende des Zeitraums der finanziellen Vorausschau (1999) erteilt.
- **Reserven**
Neben der bereits bestehenden Agrarwährungsreserve hat der Europäische Rat die Schaffung einer Reserve für Soforthilfen in Drittländern sowie eine Reserve für einen Kreditgarantiefonds für Darlehen an Drittländer beschlossen. Die Mittelansätze für diese beiden Fonds sollen je 300 Millionen ECU jährlich nicht überschreiten.
- **Geltungsdauer**
Die für 1999 vorgesehenen Obergrenzen des neuen EG-Eigenmittelbeschlusses sollen nach dem Beschluß des Europäischen Rates solange weitergelten, bis der neue Beschluß über die Eigenmittel geändert wird.

3.2. Die förmlichen Vorschläge der EG-Kommission für einen neuen EG-Eigenmittelbeschluß

Zur Umsetzung der politischen Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh hat die EG-Kommission Ende Oktober 1993 einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften unterbreitet (vgl. ABl. C 300/17 vom 6. 11. 1993).

Neben der rechtlichen Umsetzung der oben angeführten Beschlüsse des Europäischen Rates hat die EG-Kommission dabei weitere Änderungen vorgeschlagen:

- Art. 7, der die Behandlung von Überschüssen eines Haushaltsjahres regelt, sollte gestrichen werden. Nach Auffassung der EG-Kommission sollten im Zusammenhang mit einer generellen Neuregelung der Behandlung von Überschüssen oder Abgaben im EG-Haushalt diese Sachverhalte im Sekundärrecht (dh. unterhalb der Ebene des Eigenmittelbeschlusses) geregelt werden (vom Rat abgelehnt).
- Darüber hinaus schlug sie ein Prüfungs- und Empfehlungsrecht für sich selbst in bezug auf die nationalen Umsatzsteuererhebungssysteme vor. Gegenstand dieser Prüfungs- und Empfehlungsrechte sollten die nationalen Verfahren zur Erfassung von Steuerpflichtigen, der Ermittlung und Abführung der Mehrwertsteuer sowie für entsprechende Kontrollen sein (vom Rat abgelehnt).
- Außerdem wurden eine Reihe redaktioneller Änderungen in Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung vorgeschlagen.

3.3. Ratsberatungen; Europäisches Parlament

Die Vorschläge der EG-Kommission wurden in den Rats- und Parlamentsgremien intensiv beraten.

Das Europäische Parlament beschloß auf seiner Tagung am 9. Februar 1994 Änderungsanträge zu dem Entwurf eines neuen Eigenmittelbeschlusses. Die EG-Kommission hat einen großen Teil dieser Änderungsvorschläge in ihrem geänderten Vorschlag für einen neuen Eigenmittelbeschluß vom 7. März 1994 übernommen (vgl. ABl. C 88/6 vom 25. 3. 1994).

Am 21. Oktober 1994 hat der Rat einen Teil der Änderungswünsche des Europäischen Parlaments in seiner gemeinsamen Orientierung zu dem neuen Eigenmittelbeschluß übernommen, die dem Europäischen Parlament übermittelt wurde. (Ausschlaggebend für diese Verzögerung war insbesondere die von zwei Mitgliedstaaten vorgenommene Junktimierung des Eigenmittelbeschlusses mit Entscheidungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik [„Milchquotenfrage“].)

Das Europäische Parlament hat sich auf seiner Tagung vom 24. bis 28. Oktober 1994 mit der gemeinsamen Orientierung des Rates einverstanden erklärt.

Auf seiner Tagung am 31. Oktober 1994 hat der Rat den Eigenmittelbeschluß förmlich angenommen.

III. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Annahme des neuen Eigenmittelbeschlusses hätte per se nur insoweit finanzielle Auswirkungen, als hiedurch Bestimmungen des derzeit geltenden Eigenmittelbeschlusses geändert werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Eigenmittelregelungen der EU wurden bereits anlässlich der Genehmigung des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1994, dargestellt und diskutiert, und zwar unter Berücksichtigung des neuen Eigenmittelbeschlusses (vgl. hierzu die Erläuterungen zur RV 11 BlgNR, 19. GP, S. 378 und zum AB 25 BlgNR, S. 19). Der gegenständliche Beschluß führt daher gegenüber den im Zusammenhang mit dem Beitrittsvertrag dargestellten finanziellen Auswirkungen zu **keinen Mehrbelastungen**.

Zur Übersicht sind die voraussichtlichen Werte der Eigenmittelabfuhr 1995 bis 1999 in der nachstehenden **Tabelle** nochmals wiedergegeben:

| | Beträge in Milliarden Schilling (zu Preisen 1995) | | | | |
|-------------------|---|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 |
| trad. EM (Netto) | 4,40 | 4,90 | 4,90 | 4,90 | 4,90 |
| MwSt.-Eigenmittel | 15,34 | 14,92 | 14,34 | 13,41 | 12,55 |
| BSP-Eigenmittel | 7,85 | 10,03 | 11,91 | 13,75 | 15,58 |
| Summe | 27,59 | 29,85 | 31,15 | 32,06 | 33,03 |

Anmerkungen zur Tabelle

Die von den traditionellen Eigenmitteln umfaßten Zölle gemäß dem gemeinschaftlichen Zolltarif und sonstigen Grenzabgaben (Agrarabschöpfungen) sind geringer als die entsprechenden Einnahmen des Bundes in den Jahren vor 1995; 1994 betragen die Zolleinnahmen rund 6,8 Milliarden Schilling, die sonstigen Eingangsabgaben rund 1,3 Milliarden Schilling. Ab 1995 ergeben sich sohin gegenüber der Zeit bis einschließlich 1994 Mindereinnahmen. Die traditionellen Eigenmittel werden vom Bund für die EG erhoben und fließen dem EG-Gesamthaushalt als Einnahmen zu; hieraus ergeben sich für den Bundeshaushalt bis auf allfällige Abrechnungsdifferenzen keine Auswirkungen. Die Werte für die traditionellen Eigenmittel hängen im übrigen von der Entwicklung der relevanten grenzüberschreitenden Warenströme ab, welche nur grob abgeschätzt werden können; die Werte sind daher nur als Annäherungsgrößen zu verstehen.

Die Steigerung bei den traditionellen Eigenmitteln ab 1996 ergibt sich auf Grund der Abfuhrtermine (jeweils zwei Monate im nachhinein); im Jahre 1995 werden daher nur $\frac{10}{12}$ der erwarteten Einnahmen abgeführt.

Zum Jahr 1995:

Wie erwähnt, baut der EG-Gesamthaushaltsplan 1995 noch auf dem derzeit geltenden Eigenmittelbeschuß 1988 auf. Hievon leiten sich auch die Belastungen Österreichs im Jahre 1995 ab. Grundlage des Bundesvoranschlagsentwurfes 1995 ist daher ebenfalls der derzeit geltende Eigenmittelbeschuß.

Die EG wird voraussichtlich aus mehreren Gründen, insbesondere dem Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses, im Jahre 1995 Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne beschließen, welche eine geringfügige Haushaltsausweitung zur Folge haben können. Auf dieser veränderten rechtlichen und budgetären Grundlage könnten sich die Belastungen Österreichs erhöhen; diese Erhöhung kann zur Zeit nur grob geschätzt werden und dürfte sich auf rund 100 bis 500 Millionen Schilling im Jahre 1995 belaufen.

Zu den Jahren 1996 bis 1999:

Die Werte für die Jahre 1996 bis 1999 beruhen auf dem neuen Eigenmittelbeschuß.

(Unter Zugrundelegung des Eigenmittelbeschlusses 1988 wäre der Anstieg der Eigenmittelabfuhr geringer; im Jahre 1999 wäre er um rund 1,5 Milliarden Schilling niedriger.)

Lastenteilung mit Ländern und Gemeinden:

Mit den Finanzausgleichspartnern wurde grundsätzlich vereinbart, daß Länder und Gemeinden an der Finanzierung der EG-Eigenmittel mitwirken. Grundlage hierfür wird eine finanzausgleichsgesetzliche

6

341 der Beilagen

Regelung sein. Diese im Entwurf vorliegende Regelung (Änderung des FAG 1993) legt für Länder und Gemeinden einen prozentuellen Anteil an den Lasten fest, welche für Österreich auf Grund der Eigenmittelabführung entstehen. Im Ergebnis werden die Länder und Gemeinden im Jahre 1995 rund 10 Milliarden Schilling beitragen, wodurch sich eine ebenso hohe Entlastung des Bundeshaushaltes ergibt. Die Finanzausgleichspartner haben vereinbart, daß die für 1995 festgelegte Regelung auch für die nächste Finanzausgleichsperiode gelten soll.

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 5. Oktober 1995 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Jörg Haider, Dr. Willi Fuhrmann, Mag. Doris Kammerlander, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Friedhelm Frischenschlager sowie die Staatssekretärin im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Dr. Benita Maria Ferrero-Waldner.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (226 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1995 10 05

Dr. Irmtraut Karlsson

Berichterstatterin

Peter Schieder

Obmann